

SATZUNG

des „Vereins der Freunde und Förderer des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien in Hildesheim“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien in Hildesheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch zusätzliche Ausbildungsangebote für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare am Studienseminar Hildesheim für das Lehramt an Gymnasien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60a AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere soll allen ständigen Mitarbeitern, allen aktuellen und ehemaligen Ausbilderinnen und Ausbildern, allen ehemaligen Referendarinnen und Referendaren und sonstigen dem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Hildesheim Verbundenen die Mitgliedschaft angetragen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft und Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, bis zum Kalenderjahresende, zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstands an die

Mitglieder-Versammlung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der oder dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge, Spenden

Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Der Vereinszweck soll auch durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassensführer/in sowie dem/der Schriftführer/in und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassensführer und der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsvollmacht beschließen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand hat die Beiträge, die Spenden sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (8) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch die bzw. den Vorsitzenden geleitet. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,

- d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mit Begründung angezeigt werden.
 - (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
 - (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder haben pro Person eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist bei einer zweiten Versammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.